



Soforthilfe Sport - verlängert bis zum 30.09.2021!

WER ist antragsberechtigt bzw. welche Vereine können die Soforthilfe Sport beantragen?

WER ist antragsberechtigt bzw. welche Vereine können die Soforthilfe Sport beantragen?

Jeder Sportverein in NRW, der Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen ist (Kreis- bzw. Stadtsportbund oder Fachverband) ist antragsberechtigt. Der Verein muss eine 7-stellige LSB-Vereinskennziffer (VKZ) haben und als gemeinnützig anerkannt sein. Nicht antragsberechtigt sind Kapitalgesellschaften, an denen antragsstellende Vereine beteiligt sind.

Ebenfalls antragsberechtigt sind:

- Stadt- und Kreissportbünde,
- Stadt- und Gemeindessportverbände,
- Dachverbände mit ihren Landesteilverbänden
- Fachverbände als Mitgliedsorganisation des LSB (nicht aber Bezirke, Gaue etc.)

WAS wird gefördert?

WAS wird gefördert?

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt für die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstehende Unterdeckung eine Hilfe in Höhe von 60 % des nachgewiesenen Förderbedarfs, höchstens jedoch 50.000 €. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

WIE wird gefördert?

WIE wird gefördert?

Verfahren für Vereine:

- Das Antragsverfahren wird ausschließlich digital über das Förderportal des LSB NRW abgewickelt
- Den Zugang zum Förderportal finden hier: <https://foerderportal.lsb-nrw.de>
- Bitte nutzen Sie für die Anmeldung Ihre Vereinskennziffer (VKZ) sowie Ihr Förderportal-Passwort
- Das folgende Formular (als Ansichtsexemplar) ist dort zu finden und muss digital im Förderportal vollständig ausgefüllt werden
[Ansichtsexemplar "Antragsformular Soforthilfe Sport"](#)

Verfahren für Mitgliedsorganisationen:

- Antragsberechtigte Bünde und Verbände im LSB NRW stellen ihren Antrag mit der ihnen zur Verfügung stehenden Excel-Antragstabelle schriftlich.
- Ansonsten unterliegen sie den gleichen Regularien und Förderbedingungen wie auch die Vereine.

WANN wird gefördert?

WANN wird gefördert?

In der fünften Phase der Soforthilfe Sport können Anträge in der Zeit vom 16.06.2021 bis zum 15.09.2021 gestellt werden.

ANTRAGSFORMULAR: Was benötige ich, um den Antrag auszufüllen?

ANTRAGSFORMULAR: Was benötige ich, um den Antrag auszufüllen?

1. 7 – stellige Vereinskennziffer (VKZ) -
diese Kennziffer ist Grundlage für die jährliche Bestandserhebung
2. Schreiben des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins
Hier ist das Datum des letzten Bescheides anzugeben
3. Angaben zum verantwortlichen Vertretungsberechtigten des Vereins (§ 26)
Hier sind Name, Anschrift, Kontaktdaten eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds anzugeben
4. Planwerte zu Ausgaben/Einnahmen des Vereins für die Monate Juli, August und September 2021
In dieser Tabelle sind die vor der Krise erwarteten und die während der Krise realisierten/erwarteten Zahlen für Einnahmen und Ausgaben einzutragen
5. Zahlen zu den freien Rücklagen / liquiden Mitteln des Vereins - Hier sind die freien Rücklagen bzw. liquiden Mittel des Vereins zum Stichtag 30.06.2021 einzutragen.
6. Erklärungen des Antragstellers
Hier sind die im Rahmen öffentlicher Förderungen üblichen und notwendigen Erklärungen durch den Vereinsvertreter abzugeben

Wie sind die Einnahmen und Ausgaben, die im Antrag einzutragen sind, zu ermitteln?

Wie sind die Einnahmen und Ausgaben, die im Antrag einzutragen sind, zu ermitteln?

Bei den Planwerten sind die Einnahmen und Ausgaben einzutragen, die in dem Zeitraum Juli bis September 2021 ohne Corona-Krise wahrscheinlich angefallen wären (nach dem Zu- und Abflussprinzip). Die aktuellen Werte sind die tatsächlichen bzw. für Juli, August, September erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Corona-Krise.

Was sind „freie Rücklagen“ und „liquide Mittel“?

Was sind „freie Rücklagen“ und „liquide Mittel“?

Hierbei handelt es sich um finanzielle Mittel, auf die der Verein zum **Stichtag 30.06.2021** sofort zugreifen konnte (Bargeld und Bankguthaben). Mittel, die bereits vor der Corona-Krise in eine zweckgebundene Rücklage (Investitions- oder Betriebsmittelrücklage) oder in eine Wiederbeschaffungsrücklage eingestellt worden sind, gehören jedoch nicht dazu. Ein negativer Kontobestand ist im Antrag mit 0,00 € zu beziffern.

Darf ich einen Antrag für Juli/August/September 2021 stellen, wenn ich bereits vorher einen Antrag auf Soforthilfe Sport für September/Oktober/November 2020 gestellt habe?

Darf ich einen Antrag für Juli/August/September 2021 stellen, wenn ich bereits vorher einen Antrag auf Soforthilfe Sport für September/Oktober/November 2020 gestellt habe?

Ja, eine Antragstellung für den Zeitraum Juli/August/September 2020 ist auch dann möglich, wenn Sie bereits eine Soforthilfe Sport für den Zeitraum September/Oktober/November 2020 beantragt/erhalten haben.

Kann ich nachträglich für die dritte Förderphasen (01.09.2020 - 30.11.2020) noch einen Antrag stellen?

Kann ich nachträglich für die dritte Förderphasen (01.09.2020 - 30.11.2020) noch einen Antrag stellen?

Nein, eine nachträgliche Antragsstellung für die dritte Förderphasen (01.09.2020 - 15.08.2020) ist nicht möglich.

Kann ich die "Soforthilfe Sport" zusätzlich zur NRW-Soforthilfe 2020 beantragen?

Kann ich die "Soforthilfe Sport" zusätzlich zur NRW-Soforthilfe 2020 beantragen?

Ja, die NRW-Soforthilfe 2020 ist aber im Antrag als Einnahme einzutragen und wird bei der Berechnung der Unterdeckung mit berücksichtigt.

Wird eine Unterschrift benötigt?

Wird eine Unterschrift benötigt?

Nein. Sie füllen den gesamten Antrag online aus und müssen keine Unterschrift abgeben. Mit dem Absenden versichern Sie – auch ohne Unterschrift – die Richtigkeit Ihrer Angaben.

Was ist eine „Billigkeitsleistung“?

Was ist eine „Billigkeitsleistung“?

Billigkeitsleistungen sind Leistungen, die erbracht werden, obwohl kein Rechtsanspruch darauf besteht. Mit Billigkeitsleistungen können Schäden und Nachteile ausgeglichen oder gemildert werden, die ihre Ursache in einem Ereignis haben, das für den betroffenen Personenkreis nicht vorhersehbar war und von ihm auch nicht zu vertreten ist. Billigkeitsleistungen sind an keine nachgelagerten Handlungen des Zahlungsempfängers (z.B. Verwendungsnachweis) gekoppelt.

Wie ist eine "Überkompensation" definiert?

Wie ist eine "Überkompensation" definiert?

Eine Überkompensation entsteht dann, wenn der Verein mehr Zuwendungen erhält, als sein tatsächlich eingetretener Schaden ist – also insbesondere der durch die Corona-Krise eingetretene Einnahmefall abzüglich eventuell eingesparter Ausgaben (z. B. Übungsleiter-Aufwandsentschädigungen). Eine Überkompensation ist nach der Förderphase zurückzuerstatten.

Mein Verein hat seinen Sitz nicht in NRW, aber die Sportanlage befindet sich in NRW. Kann mein Verein die Soforthilfe Sport NRW erhalten?

Mein Verein hat seinen Sitz nicht in NRW, aber die Sportanlage befindet

sich in NRW. Kann mein Verein die Soforthilfe Sport NRW erhalten?

Nein. Der Verein muss eine Vereinskennziffer (VKZ) des Landessportbundes NRW haben.

Mein Verein hat eine „eigenständige“ Tennisabteilung (oder Abteilung mit anderen Sportarten). Kann die Abteilung einen eigenen Antrag auf die Soforthilfe Sport stellen?

Mein Verein hat eine „eigenständige“ Tennisabteilung (oder Abteilung mit anderen Sportarten). Kann die Abteilung einen eigenen Antrag auf die Soforthilfe Sport stellen?

Nur dann, wenn diese Abteilung selbst ein eingetragener Verein ist (Verein im Verein) und eine eigene LSB-Kennziffer (VKZ) hat.